

### Die Photographie und ihr gesetzlicher Schutz.\*)

Die Lehre vom sogenannten geistigen Eigenthum, welche in unserem Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1837 wurzelt, ist durch die zeitgemäßen Erwägungen unserer bedeutenderen Rechtslehrer wohl als beseitigt anzusehen; an deren Stelle ist die nothwendige Anerkennung der durch geistige oder technische Arbeit erworbenen Vermögensrechte getreten. Je mehr gerade diese Anschauung Platz greift und je mehr man die außer den eben erwähnten Einlagen von Arbeitskraft, die auf ein Unternehmen verwendeten Capitalien in Rechnung zieht, desto mehr wird man geneigt sein, die Worte „Monopol“ oder „Privilegien“ als haltlos fallen zu lassen, und aufhören, sie als Schiboleth zur vermeintlichen Wahrung von Freiheits- oder Interessen der Volksbildung zu benutzen. Wer geistig arbeitet, soll die Früchte seiner Arbeit genießen, gleichermaßen Derjenige, der dafür ein Capital einlegt, daß diese Arbeit zur körperlichen Erscheinung komme. Das ist in kurzen Worten das Wesen und Verhältnis des Autors zum Verleger, des Künstlers zum berechtigten Vervielfältiger seiner Kunstidee. Wer hiergegen noch mit den Worten „Privilegien“ und „Monopol“ auftreten wollte, bewiese nur, daß er Schlagworte früherer Zeiten unentwickelten Rechtsbewußtseins nicht besonders gedankenvoll im Munde führt, daß er mit seinem Wirken nicht der Partei erspriesslicher Thätigkeit (Action), sondern der Reaction dient.

Die literarischen Vermögensrechte haben gegenüber mißverständlichen Beurtheilungen seitens einiger Mitglieder des hohen Reichstages in diesem Organe eine Entgegnung bereits gefunden; es erübrigt also noch, die technischen Vervielfältigungsarten, welche sich neben den rein künstlerischen Darstellungsweisen seit den letzten 20 Jahren herausgebildet haben, in ihrem gerechten Anspruche auf den der Arbeit gebührenden Lohn hier etwas näher zu beleuchten.

Die Photographie nimmt unter diesen wohl die erste Stelle ein. Sie wird entweder wie Kupfer- oder Stahlstich und die Lithographie, als Vervielfältigungsmodus für rein künstlerische Darstellungen angewendet, und vertritt hier unmittelbar das in seinem Rechtsbestande geschützte Original — oder — sie beansprucht den Rechtsschutz für sich selbst unmittelbar, als darstellende Kraft, resp. Kunsttechnik. Den ersten Fall haben wir hier nicht näher in Betracht zu ziehen, weil er unter das vorhandene Schutzgesetz zu rubriciren ist. Uns interessiert im Augenblick nur der Schutz der Photographien an sich, der Fall nämlich, wo der Photograph an ein für jede Vervielfältigung freies Object herantritt. Es werden öffentliche Baudenkmäler und Sculpturen, Ansichten der fernsten Gegenden, Menschen und Gegenstände aller Art photographirt. Der Photograph macht größere Reisen, verwendet erhebliche Capitalien, Schönheitssinn, technische Mittel und Fähigkeiten auf Herstellung seines Bildes, — er ersteigt hohe Berge und erträgt die Veränderung des Wetters, wartet Tage und Wochen lang, um den Lichteindruck zu gewinnen, welcher seinem Bilde den höchsten Grad der Vollkommenheit verleihen soll. Er hat bei der Aufnahme von Kunst-Denkmalern der Malerei und Sculptur in den Museen mit den größten Schwierigkeiten, persönlichen und sachlichen, zu kämpfen. Die Stereoskopen-Photographen d'Andrieu und E. Lamy in Paris, W. England in London verwenden jährlich große Capitalien für ihre reisenden Techniker zur Herstellung von Landschaften aus Italien, der Schweiz, Aegypten, Palästina — ebenso die Hersteller guter Landschaften, wie Brockmann in Dresden, Friedrich in Prag, Albert in München, Baldi in Salzburg, Nöhring in Lübeck, Suck und Schwarz in Berlin, Braun in Dornach. — Die Kosten, mit denen Braun in Dornach, die Photographische Gesellschaft hier selbst, de Laurent in Madrid, C. Röttger in Petersburg und Andere die Fresken und Gemälde

der größten Meister aus den Galerien von Berlin, Paris, London, Rom, Florenz, Madrid, Petersburg der Kunstwissenschaft zu fast unmittelbarer Anschauung gebracht haben, sind außerordentlich bedeutend; dem Kunsthändler C. Röttger haben beispielsweise die circa 70 Aufnahmen in der Petersburger R. Eremitage (Gemäldegalerie) einen Aufwand von nahe an 10,000 Rubel verursacht. Von welcher Wichtigkeit ist die Photographie für die Objecte der physiologischen Anatomie der Thier- und Pflanzenwelt geworden; welchen Dienst erweist sie gegenwärtig schon bei militärischen Projectionen. Wie verhalten sich gegenüber solchem immer reicher und mannigfaltiger sich gestaltenden Thätigkeitsprozesse, dem die verschiedensten Wissenschaften ein unentbehrliches Material verdanken, die seitens des Abgeordneten Hrn. von Hennig im Reichstage ausgesprochenen Worte: „Die Photographie ist nur Modesache“!? Wir fühlen uns verpflichtet, dem gegenüber hervorzuheben, daß die Photographie die rascheste, bis dato zuverlässigste Aufzeichnerin von denjenigen Gegenständen und Thatsachen ist, welche das menschliche Auge sich entweder zum persönlichen Genuß, zu eigener Bildung oder wissenschaftlicher Verwerthung so gern aneignet, und vergleichen die damit gewonnenen und durch sie noch zu hoffenden Resultate wohlberechtigt mit der Arbeitsverkürzung, welche die in dieses Jahrhundert eintretende Erfindung der Maschine für alle Culturstaaten mit sich führt.

Diejenigen Sachverständigen und Rechtslehrer, welche in gerechter Würdigung dieser Fülle von Thatsachen den photographischen Producten in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Schutzfrist von nur 5 Jahren zuerkannten, haben kein widerrechtliches Monopol, keine die Interessen des Volkes schädigenden Privilegien geschaffen, vielmehr nur eine nothwendige Frist gegeben, um von den Einlagen an Arbeit und Capital auch die gebührende Rente zu ziehen. — Die Freiheit ist Jedem gegeben, das selbständig und neu zu unternehmen, was ihm an der Arbeit seines Vorgängers ausbeutungsfähig und nachahmenswerth erscheint; aber auch nur eine solche Ausübung dieser Freiheit ist berechtigt; denn wer Resultate genießen will, mag auch seine Arbeit dafür einlegen; — widerrechtlich und ein Mißbrauch des Wortes Freiheit ist es aber, die Form sich nur aneignen, in welcher der Vorgänger sein Ideal an der Sache durch Arbeit und Capital zur körperlichen Erscheinung gebracht hat, und diese Form für sich auszunützen.

Es ist schließlich nur noch dem Gefühle Rechnung zu tragen, mit welchem manche Schutzredner der Volksbildung die in solcher Weise berechtigten Zugeständnisse der Vermögensnützung als hemmende Privilegien betrachten. Die Intentionen dieser Herren sind gewiß edel, aber der Weg, auf dem sie ihnen Ausdruck zu geben hoffen, muß als verfehlt bezeichnet werden. Der wahren Volksbildung ist gemeiniglich nur das zuträglich, was hinter dem „nonum prematur in annum“ weit zurückliegt. Die Schutzredner der Volksbildung würden sich bei häufigerem Verkehr mit dem Publicum davon überzeugen, wie die pecuniäre Entwerthung des Bildungsmaterials, namentlich in der Kunst, der größeren Verbreitung wenig oder gar keinen Vorschub leistet; sie würden die schmerzliche Erfahrung machen, daß ganz ephemere Erscheinungen auch von Unbemittelten weit über den Werth bezahlt, Gediegenes aber, auch wenn es wohlfeil, am Wege liegen gelassen wird. Die Erzeugnisse unserer größten Geister auf dem Gebiete der Kunst sind Jedem zugänglich; Raphael, Michelangelo, Murillo sind auch in edlerer Form, als man sie heute mitunter darbietet, dem dafür empfänglichen Theile des Publicums dem Preise nach erreichbar, und zur Klärung der praktischen Begriffe mancher Humanisten sei es erwähnt, daß gerade der verständigere Theil dieses unbemittelten Publicums die edlere, wenn auch etwas theurere Form begehrt. Somit ist also die wahre Volksbildung von der Billigkeit der Kunstproducte durchaus unabhängig.

\*) Aus der Vossischen Zeitung.